

me bundesdeutschen Polizeirechts durch den Einigungsprozeß nicht möglich.

Aus diesem Grunde macht es sich dringend erforderlich, ein Polizeigesetz zu erlassen, das nach der Einheit Deutschlands auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Gültigkeit hat und damit Grundlage für die Tätigkeit der Polizei ist. Das Gesetz wäre auch nach der Länderbildung Rechtsgrundlage der Polizei in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Berlin würde mit dem Tag der Einheit Berlins das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz, das bisher in Berlin-West Gültigkeit besitzt, für Gesamtberlin in Kraft gesetzt. Ich verweise hier auf die Rechtsgrundlage § 87 Abs. 4 dieser Vorschrift.

Das neue Gesetz über die Aufgaben der Polizei, das Ihnen als Entwurf vorliegt, hätte nach seinem Inkrafttreten und nach der Länderbildung so lange Gültigkeit in dem jeweiligen Land, bis das Parlament dieses Landes ein eigenes Polizeigesetz verabschiedet hat.

Die §§ 81 bis 85 dieses Gesetzes, die für ein einheitliches Kriminalamt und für die Transportpolizei sozusagen länderübergreifend gelten, bleiben in Kraft, bis durch den Bund eine entsprechende Regelung getroffen wird. Dafür sind mit dem Einigungsvertrag Vorkehrungen getroffen.

Der Ausarbeitung des Ihnen vorliegenden Entwurfs haben die neueste Fassung eines Musterentwurfs für ein Polizeigesetz des Bundes und der Länder aus dem Jahre 1986 sowie die neuesten Polizeigesetze bundesdeutscher Länder zugrunde gelegen.

Ich möchte hier erinnern an das Polizeigesetz Nordrhein-Westfalens vom 24.2. 1990 und an das entsprechende hessische Gesetz vom 26. Juni 1990. Die Anlehnung an die Gesetzgebung der Länder der Bundesrepublik ist geboten, weil auch in einem konföderativen Staat die Länderpolizeigesetze ein möglichst hohes Maß an Übereinstimmung haben müssen, um länderübergreifende Polizeiaufgaben im Sinne der Sicherheit der Bürger des Gemeinwesens nahtlos erfüllen zu können.

Gestatten Sie mir jetzt einige Ausführungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Polizei.

Im Gesetzentwurf sind die Aufgaben zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung - ich verweise hier auf § 1 Abs. 1 - und die Befugnisse der Polizei - beispielhaft § 12 Abs. 1 - zur Gefahrenabwehr in jeweils einer Generalklausel zusammengefaßt. Da die Generalklausel im Verhältnis zur speziellen Regelung nachgeordneten Charakter trägt, hat die Polizei stets die Aufgaben und Befugnisse vorrangig zu erfüllen bzw. wahrzunehmen, die entweder in Spezialvorschriften des Polizeigesetzes selbst oder in Aufgaben- und Befugniszuweisungen in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind. Die Generalklausel kommt immer nur dann zur Anwendung, wenn keine spezielle Regelung getroffen ist. Das steht im vollen Einklang mit dem rechtsstaatlichen Verständnis der Polizei, die sich in ihrer Tätigkeit ausschließlich am Recht zu orientieren hat. Ich beziehe das auch auf die selbstverständlich dem Datenschutz unterworfenen Bestimmungen über die Datenerhebung und -Verwendung, die zum Schutz der Bürger vor der Kriminalität, insbesondere der schweren, bandenmäßig betriebenen, unerläßlich sind.

Für alle Befugnisse, sowohl die, die im Polizeiaufgabengesetz enthalten sind, als auch die, die sich aus den anderen Rechtsvorschriften ergeben, gelten die allgemeinen Grundsätze im ersten Abschnitt des Gesetzentwurfs. So regelt § 3 als oberste Pflicht der Polizei den Schutz und die Achtung der menschlichen Würde, der persönlichen Freiheit und der Rechte der Bürger in Übereinstimmung mit den völkerrechtlich anerkannten Menschenrechten und entsprechenden Grundrechten. Dem folgt auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel - § 4 Abs. 1 bis 3 - sowie das pflichtgemäße Ermessen und die Wahl der Mittel - § 5.

Von besonderer Bedeutung für die Rechtssicherheit der Bürger sind auch die Regelungen im Entwurf, die sich auf die richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Dauer einer Frei-

heitsentziehung durch die Polizei - im § 21 geregelt - und auf die ausdrückliche Regelung über die Behandlung festgehaltener Personen - § 22 - beziehen.

Zusätzlich zu den Grundsätzen in den §§ 3 bis 5 des Entwurfs wurden für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen strenge rechtliche Grenzziehungen vorgenommen.

Im folgenden ein paar kurze Bemerkungen zum Rechtsschutz der Bürger: Breiten Raum nehmen die Regelungen über den Schadensausgleich, die Erstattung und Ersatzansprüche sowie über die richterlichen Entscheidungen über Rechtsmittel ein. Die Rechtsmittel hierfür sind die §§ 69 ff.

In diesem Zusammenhang möchte ich hervorheben, daß gegen jede Entscheidung über Maßnahmen der Polizei das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig und, sofern keine besondere gerichtliche Zuständigkeit nach diesem Gesetz vorgesehen ist, der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Die Regierung ist der Auffassung, daß ein Gesetz vorliegt, das in hohem Maße rechtsstaatlichen Ansprüchen genügt und eine Grundlage dafür ist, daß unsere Polizei wirksam den Schutz des Lebens und der Gesundheit, der Freiheit und der Würde der Menschen sowie den Schutz von Sachwerten gewährleisten kann. Es hat für den Schutz der jungen demokratischen Entwicklung mit allen ihren Widersprüchen grundlegende Bedeutung.

Ich bitte Sie, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben, damit dieses Gesetz vor Ablauf unserer Tätigkeit als Volkskammer im Sinne meiner eingangs aufgeworfenen Überlegungen zum Einigungsprozeß eingebracht werden kann. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön.

Wir kommen jetzt zur Überweisungsabstimmung; denn es liegen hier keine Wortmeldungen vor, weil die Problematik ja schon im Zusammenhang mit der Überweisung des Polizeigesetzes, das von den Liberalen eingebracht worden ist, erfolgte.

Wir kommen also zur Abstimmung und zur Überweisung natürlich an die gleichen Ausschüsse, an die das andere Gesetz bereits gegangen ist, nämlich zur federführenden Beratung an den Innenausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform.

Wer dieser Überweisung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Bei einer Enthaltung ist es so beschlossen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 7

**Beschlußempfehlung des Ausschusses
für Verfassung und Verwaltungsreform
Gesetz über die Bildung des
Verfassungsgerichtes der DDR
(2. Lesung)
(Drucksache Nr. 116a)**

Ich bitte den Vertreter des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform, den Abgeordneten Prof. Riege, das Wort zur Begründung zu nehmen.

Prof. Dr. Riege, Berichterstatter des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform vorzutragen und zu begründen.